

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 237/2019**  
**vom 27. September 2019**  
**zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/42]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen <sup>(1)</sup>, berichtigt in ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 38, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/860 der Kommission vom 4. Februar 2016 zur Präzisierung der Umstände, unter denen ein Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erforderlich ist <sup>(2)</sup>, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppenanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerber, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird <sup>(3)</sup>, berichtigt in ABl. L 205 vom 30.7.2016, S. 27, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1400 der Kommission vom 10. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Mindestbestandteile eines Reorganisationsplans und des Mindestinhalts der Berichte über die Fortschritte bei der Durchführung eines Reorganisationsplans <sup>(4)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1434 der Kommission vom 14. Dezember 2015 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen <sup>(5)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission vom 23. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten <sup>(6)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 der Kommission vom 17. Juni 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Dokumentvorlagen zur Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(7)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44.

<sup>(2)</sup> ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 8.7.2016, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 228 vom 23.8.2016, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 233 vom 30.8.2016, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 237 vom 3.9.2016, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 181 vom 6.7.2016, S. 1.

(8) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 19b (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:

„19ba. **32015 R 0063**: Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44), berichtigt in ABl. L 156 vom 20.6.2017 S. 38, geändert durch:

— **32016 R 1434**: Delegierte Verordnung (EU) 2016/1434 der Kommission vom 14. Dezember 2015 (ABl. L 233 vom 30.8.2016, S. 1)

Die Delegierte Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 4 Absatz 2 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚31. Dezember 2024‘ durch die Angabe ‚31. Dezember 2027‘ ersetzt.
- b) Für die EFTA-Staaten mit Ausnahme Liechtensteins erhält Artikel 20 Absätze 1 bis 4 folgende Fassung:

#### „Übergangsbestimmungen

(1) Unterliegen die für einen spezifischen Indikator gemäß Anhang II benötigten Informationen nicht der für das Bezugsjahr bestehenden aufsichtlichen Meldepflicht gemäß Artikel 14, findet der betreffende Indikator so lange keine Anwendung, bis die entsprechende aufsichtliche Meldepflicht wirksam wird. Das Gewicht anderer verfügbarer Risikoindikatoren wird entsprechend ihrer in Artikel 7 vorgesehenen Gewichtung neu skaliert, sodass die Summe der Gewichtungen 1 entspricht. Liegen dem Einlagensicherungssystem im Jahr des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 237/2019 vom 27. September 2019 gemäß Artikel 16 beizubringende Informationen für die Berechnung der jährlichen Zielausstattung gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder des jährlichen Grundbeitrags der einzelnen Institute gemäß Artikel 5 nicht innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Beschlusses vor, teilen die betreffenden Kreditinstitute nach einer entsprechenden Meldung des Einlagensicherungssystems die betreffenden Informationen bis zum genannten Termin den Abwicklungsbehörden mit. Hinsichtlich der im Jahr des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 237/2019 vom 27. September 2019 zu entrichtenden Beiträge teilen die Abwicklungsbehörden den einzelnen Instituten abweichend von Artikel 13 Absatz 1 ihre Entscheidung über die Festsetzung des von ihnen zu zahlenden jährlichen Beitrags spätestens neun Monate nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 237/2019 vom 27. September 2019 mit.

(2) Hinsichtlich der im Jahr des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 237/2019 vom 27. September 2019 ist der laut Entscheidung gemäß Artikel 13 Absatz 3 geschuldete Betrag abweichend von Artikel 13 Absatz 4 bis zum 31. Dezember desselben Jahres oder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu entrichten, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

(3) Abweichend von Artikel 14 Absatz 4 sind die der Abwicklungsbehörde im Jahr des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 237/2019 vom 27. September 2019 gemäß dem genannten Absatz vorzulegenden Informationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 237/2019 vom 27. September 2019 zu übermitteln.

(4) Abweichend von Artikel 16 Absatz 1 teilen die Einlagensicherungssysteme der Abwicklungsbehörde bis zum 1. September des Jahres nach dem Jahr des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 237/2019 vom 27. September 2019 die Informationen zur Höhe der gedeckten Einlagen per 31. Juli desselben Jahres mit, sofern die Informationen nicht innerhalb der in Artikel 16 Absatz 1 genannten Frist von den Einlagensicherungssystemen mitgeteilt wurden.

c) Für die EFTA-Staaten erhält Artikel 20 Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Unbeschadet des Artikels 10 dieser Verordnung können die EFTA-Staaten bis 31. Dezember 2026 vorsehen, dass Institute, bei denen die Summe der Vermögenswerte höchstens 3 000 000 000 EUR beträgt, für die ersten 300 000 000 EUR der Summe der gesamten Verbindlichkeiten minus Eigenmitteln und gedeckter Einlagen eine Pauschale in Höhe von 50 000 EUR zahlen. Für die Summe der Verbindlichkeiten minus Eigenmitteln und gedeckter Einlagen, die über den Betrag von 300 000 000 EUR hinausgeht, leisten die Institute einen Beitrag gemäß den Artikeln 4 bis 9.“

d) Für die EFTA-Staaten erhält Absatz 21 Absatz 2 folgende Fassung:

„Sie gilt ab dem 1. Januar des Jahres nach dem Jahr des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 237/2019 vom 27. September 2019.“

19bb. **2016 R 0860:** Delegierte Verordnung (EU) 2016/860 der Kommission vom 4. Februar 2016 zur Präzisierung der Umstände, unter denen ein Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erforderlich ist (ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 11)

19bc. **2016 R 1066:** Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 der Kommission vom 17. Juni 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Dokumentvorlagen zur Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 181 vom 6.7.2016, S. 1)

19bd. **2016 R 1075:** Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppenabwicklungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerter, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird (ABl. L 184 vom 8.7.2016, S. 1), berichtigt in ABl. L 205 vom 30.7.2016, S. 27

Die Delegierte Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Für die EFTA-Staaten werden in Artikel 22 Absatz 7 Buchstabe d nach den Wörtern ‚Artikel 45 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU‘ die Wörter ‚ab Aufnahme in das EWR-Abkommen‘ eingefügt.

b) Für die EFTA-Staaten wird in Artikel 43 das Wort ‚Unionsrecht‘ jeweils durch das Wort ‚EWR-Abkommen‘ ersetzt.

c) In Artikel 70 Absatz 4, Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe c), Artikel 80 Absatz 2 Buchstabe e), Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe c), Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe e), Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 105 Absatz 4 Buchstabe c) werden nach den Wörtern ‚des nationalen Rechts‘ die Wörter ‚sowie gegebenenfalls des EWR-Abkommens‘ eingefügt.

d) Für die EFTA-Staaten werden in Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c die Wörter ‚des Unionsrechts und des nationalen Rechts‘ durch die Wörter ‚des EWR-Abkommens und des nationalen Rechts‘ ersetzt.

e) In Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe c), Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe c) werden nach den Wörtern ‚der EBA‘ die Wörter ‚oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

19be. **2016 R 1400:** Delegierte Verordnung (EU) 2016/1400 der Kommission vom 10. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Mindestbestandteile eines Reorganisationsplans und des Mindestinhalts der Berichte über die Fortschritte bei der Durchführung eines Reorganisationsplans (ABl. L 228 vom 23.8.2016, S. 1)

19bf. **2016 R 1450:** Delegierte Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission vom 23. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (ABl. L 237 vom 3.9.2016, S. 1)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2015/63, berichtigt in ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 38, (EU) 2016/860, (EU) 2016/1075, berichtigt in ABl. L 205 vom 30.7.2016, S. 27, (EU) 2016/1400, (EU) 2016/1434 und (EU) 2016/1450 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 28. September 2019 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*)<sup>\*</sup>, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 21/2018 vom 9. Februar 2018 (<sup>§</sup>), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 2019.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Gunnar PÁLSSON

---

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

(<sup>§</sup>) ABl. L 323 vom 12.12.2019, S. 41.